Beylagen zu dem Abgabengesetz f.d.J. 1800

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

als auch unsern Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern, in Verhältniß stehen.

7. Die Bestimmung der Bureau's, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel zu Beobachtung einer richtigen Controlle und zum Besten des Landes geschehen kann.

8. Die Strassen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Land führenden Waaren zu bestimmen.

9. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizey in Absicht der Fuhrleute und Schiffleute, die Straffe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlag- oder Arrestationsfällen — in Protokollen und richterlichen Sprüchen — die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren; und endlich

10. Die alten Zoll- und Mautgebühren, so mit dem neuen Zollsystem im Widerspruch stehen, aufzuheben.

11. Die Vollmacht, die durch gegenwärtiges Gesetz der Vollz. Gewalt übertragen ist, soll 2 Jahre in Kraft bleiben; nach diesem Zeitpunkt soll dann dem gesetzgebenden Rathe ein auf Erfahrung gegründeter Organisationsplan zur Sanction vorgelegt werden.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz f. d. J. 1800.

6.

Bericht der Finanzcommißion über die vorgeschlagene Grundsteuer, vom 8. November.

Die erste und vorzüglichste Abgabe, welche der Vollziehungsrath zu Deckung des Bedürfnisses für das Jahr 1800 vorschlägt, ist eine Grundsteuer zu 2 p. Ct. des Capitalwerths der Grundstücke, und 1 p. Ct. von den Gebäuden berechnet. (Art. 1. 2. 3.)

Die Würdigung des Capitalwerths der Liegenschaften u. der Gebäude soll geschehen, nach Anleitung der Kaufpreise und der gerichtlichen Schatzungen, welche sich in dem Zeitraum vom 1. Jenner 1800, bis dato vorfinden mögen, und mittelst einer verhältnißmäßigen Vertheilung des Gesamtwerths aller so gewürdigten Liegenschaften auf jede einzelne Besitzung durch Sachverständige, die aus der Classe derjenigen Besitzer gezogen sind, deren Liegenschaften und Gebäude durch Kaufpreise oder gerichtliche Schatzungen gewürdigt sich befinden. (Art. 4.)

Der Besitzer bezahlt die Abgabe vom ganzen Capitalwerth, ohne Abzug der Schulden; er kann aber das pro rata seinem Unterpfandsgläubiger auf dem Zins abrechnen.

Dieß sind die Hauptzüge des Vorschlags der Vollziehung; der Detail bezieht sich in 30 Artikeln auf folgende Gegenstände:

1. Auf die nähere Bestimmung der Grundsteuerpflichtigen.

Alle Partikularen, nicht weniger alle Gemeindsverwaltungen, Gesellschaften, Corporationen, Spitäler, Akademien, Schulen, die Grundstücke oder Gebäude besitzen, sind der Grundsteuerpflicht unterworffen. (Artik. 14.)

2. Auf die Mittel zur Kenntniß des Gegenstandes der Steuer zu gelangen.

Die Munizipalität soll ein Register eröffnen (Art. 5). Jeder Grundeigenthümer im Bezirk, soll unter dem Pönale der doppelten Auflage, binnen einer gegebenen Zeitfrist, die Anzeige seiner Liegenschaften und Gebäude darein eintragen oder eintragen lassen. (Art. 6. 7.)

3. Auf die Mittel zur Kenntniß der Kaufpreise und Schatzungen seit 1780, als Maaßstab zur Bestimmung des Capitalwerths zu gelangen.

Der Eigenthümer soll seine Erwerbtitel (Art. 8.), so wie auch alle gerichtlichen Schatzungen seit 1780 (Art 9), seiner Anzeige beyfügen. Wenn keine von diesem Zeitraum vorhanden sind, wohl aber ältere, so sollen diese dennoch beygefügt werden. (Art. 20.)

4. Auf die Form, die Bestimmung des Maaßstabes herauszubringen, nach dem die definitive Würdigung geschehen soll.

A. Ueberhaupt.

Der Kaufs- oder Schatzungspreis wird auf das Register in die Schatzungs-Kolumme eingetragen. (Art. 10.)

Im Fall mehrerer Kaufpreisen oder Schatzungen, wird die Mittelzahl herausgezogen und eingetragen. (Art. 11.)

B. Insbesondere.

a. Im Fall der nemliche Titel auf mehrere Grund-

stücke oder auf Grundstücke und Gebäude zugleich sich bezieht.

Der Besitzer macht die Vertheilung des Preises auf jedes einzelne Grundstück selbst, unter Aufsicht jedoch der Munizipalität. (Art. 12.)

b. Im Fall seit dem Datum des lezten Titels, das Grundstück oder Gebäude um den 8ten Theil seines Werths oder mehr deteriorirt worden.

Wenn diese Deterioration erwiesen ist, soll das Grundstück oder Gebäude, durch Sachverständige geschäzt, und ihre Würdigung in die Schatzungskolumme eingetragen werden. (Art. 13.)

c. Im Fall Grundstücke mit darauf stehenden Gebäuden im nemlichen Kauf- oder Schatzungspreis enthalten sind.

Die Gebäude sollen durch Sachverständige besonders abgeschäzt werden. [Art. 14. 15.]

5. Auf die Form der Sönderung der Gebäude und Grundstücke.

Aus dem Register der Munizipalität soll eine in zwey Classen getheilte Tabelle verfertiget, in die eine die Gebäude, in die andere die Grundstücke mit ihren Schatzungspreisen eingetragen werden. (Art. 16.)

6. Auf den Modus der definitiven Bestimmung des Capitalwerths als Grundlage zur Steuer.

A. Bestimmung des Grundsatzes dieses Modus.

Der gesammte Werth aller durch Kaufpreise oder gerichtliche Schatzungen gewürdigten Grundstücken, soll auf die verschiedenen, in diesem gesammten Werth begriffenen einzelne Grundstücke, im Verhältniß der Größe und der Beschaffenheit eines jeden, vertheilt werden. [Art. 17.]

B. Ausführung desselben.

a. Im Allgemeinen.

Die Munizipalitäten stellen dem grösten Güterbesitzer auf der Tabelle dieselbe zu. (Art. 18 a) Derselbe soll mit allen übrigen zusammentreten, und die Vertheilung des gesammten Werths auf alle Grundstücke und Gebäude festsetzen. (Art. 18 b) Unterlassenen Falls, so wie auch bey unterlauffener partheyischer Schatzung, wird die Munizipalität in der ersten Schätzer-Kosten eine Schatzung veranstalten.

b. Insbesondere.

1) Im Fall in einer Gemeinde nicht mehr als der 8te Theil durch Kauf- und Schatzungspreise seit 1780 gewürdigtes Gut sich befände.

Eine solche Gemeind wird sich für die Vertheilung mit der anstossenden Gemeinde, die am meisten auf diese Weise gewürdigtes Grundeigenthum hat, vereinigen. (Art. 18 c)

2) Im Fall für einzelne Liegenschaften keine Würdigungstitel existiren.

Ihr Capitalwerth soll in gleichem Verhältniß wie der der übrigen Liegenschaften bestimmt werden. (Artikel 18 e), durch die Munizipalitäten beyder Gemeinden, im Fall des Art. 18 e. (Art. 21.)

3) Im Fall das Eigenthum einer Liegenschaft gemeinsam besessen und genutzet wird.

Die Vertheilung des Werths des Ganzen geschieht auf jeden Antheilhaber, nach Verhältniß seines Rechts.

7. Auf die Garantie der Gesetzlichkeit und Realität dieser Würdigung.

Die Register stehen allen Bürgern offen (Art. 26.) Jeder bezahlt nach der Bestimmung; erst wenn er bezahlt hat, kann er eine Revision durch Geschworne, auf unrechthabende Kosten, provoziren. (Art. 27.) Auf Klagen von Beamten kann auch die Verwaltungskammer eine Revision anordnen. (Art. 28. 29.)

8. Auf die Form des Abzugs der Grundsteuer auf dem Zins der Unterpfands-Capitalien.

Der Schuldner soll dem Gläubiger den Schein des Distriktseinnehmers, wie hoch das Unterpfand geschäzt worden, vorweisen. (Art. 20.)

Diese so bezogene Grundsteuer soll nach der Angabe des Vollz. Raths, 4 Millionen Franken betragen; die Grundlage dieser Berechnung hat die Commißion nicht im Detail vor Augen: sie soll aber auf einer allbereits bey dem ersten Finanzplan angenommenen ungefehren Bestimmung des Capitalwerths des sammtlichen Grundeigenthums in Helvetien auf 2000 Millionen Franken, beruhen.

Publikation.

Jedermann wird andurch gewarnet, dem als mundtod erklärten Martin Schneider, Ochsenwirths sel. Sohn in Langenbruck, Canton Basel, Distrikt Wallenburg, etwas anzuvertrauen oder Contrakte mit ihm zu schliessen, zumal ein jeder den dadurch erwachsenden Schaden selbst zu tragen hätte.

Den 24. Dec. 1800.

Im Namen des Distriktsgerichts Wallenburg:
Die Gerichtschreiberey allda.